

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters

Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Artikel 1 Änderung des AZR-Gesetzes Nr. 3a) aa).....	2
3	Artikel 1 Änderung des AZR-Gesetzes Nr. 5 f).....	2
3.1	Bewertung	2
4	Artikel 1 Änderung des AZR-Gesetzes Nr. 6.....	2
4.1	Bewertung	2
5	Artikel 1 Änderung des AZR-Gesetzes Nr. 17a) aa).....	3
5.1	Bewertung	3
6	Artikel 1 Änderung des AZR-Gesetzes Nr. 17 b).....	3
6.1	Bewertung	3
7	Artikel 1 Änderung des AZR-Gesetzes Nr. 23	3
8	Artikel 2 Änderung der AZRG Durchführungsverordnung (AZRG-DV) Nr. 9 b) 3	
8.1	Bewertung	4
9	E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung	5
10	Sonstiges.....	5
10.1	Begründung	5

1 Zusammenfassung

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) begrüßt den Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters vom 1. Februar 2021. Im Folgenden nimmt sie zu ausgewählten Regelungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters Stellung.

2 Artikel 1 Änderung des AZR-Gesetzes Nr. 3a) aa)

Die Bundesagentur für Arbeit begrüßt, dass zukünftig das Geburtsland und der Doktorgrad im Ausländerzentralregister zur Verfügung stehen.

3 Artikel 1 Änderung des AZR-Gesetzes Nr. 5 f)

Das Ausländerzentralregister soll als zentrale Dokumentenablage etabliert werden, insbesondere für Dokumente, die vom Ausländer bereits im Original vorgelegt wurden und in der Folge regelmäßig auch von anderen Behörden benötigt werden.

3.1 Bewertung

Die Bundesagentur für Arbeit begrüßt die Zielsetzung.

Um eine weitere systematische Lücke im AZR zu schließen, sollte die Vorabzustimmung zum Aufenthaltstitel (Vorabzustimmungsverfahren gemäß § 36 Abs. 3 Beschäftigungsverordnung (BeschV)) ebenfalls in das Ausländerzentralregister aufgenommen werden. Die BA sollte die Möglichkeit erhalten, die Vorabzustimmung in das Ausländerzentralregister einzutragen. Die bisherige Vorlage der Originalzustimmung der Bundesagentur für Arbeit bei Ausländerbehörden und Visastellen in Papierform entfällt. BA-Zustimmungen sind auch bei Titelerteilungsverfahren außerhalb von Vorabzustimmungsverfahren erfasst. Außerdem entspräche diese Weiterentwicklung dem auf Regierungsebene mehrfach artikulierten Ziel, Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltstiteln für Beschäftigungsaufenthalte so weit wie möglich elektronisch abzubilden.

Des Weiteren regt die Bundesagentur für Arbeit an zu prüfen, inwiefern die Vorlage von weiteren Originaldokumenten, wie z.B. die Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung im Original für Ferienbeschäftigungen nach § 14 Abs. 2 BeschV, im Ausländerzentralregister abgebildet werden kann.

4 Artikel 1 Änderung des AZR-Gesetzes Nr. 6

§ 8a Abs. 2 AZRG-E eröffnet die Möglichkeit eines wechselseitigen Datenabgleichs zwischen der Registerbehörde und der aktenführenden Behörde oder der öffentlichen Stellen, die Daten an die Registerbehörde übermittelt hat.

4.1 Bewertung

Die Bundesagentur für Arbeit begrüßt die Möglichkeit zwischen Registerbehörde und der BA wechselseitig die Daten abgleichen zu können, um somit den Gesamtprozess der Zuwanderung und Integration transparenter und zeitreduzierender zu gestalten.

5 Artikel 1 Änderung des AZR-Gesetzes Nr. 17a) aa)

Für eine zweifelsfreie Zuordnung der Identität wird die ausländische Personenidentifikationsnummer mit Geburt in bestimmten Ländern vergeben. Der Abruf der ausländischen Personenidentifikationsnummer ist für eine rechtskonforme Erfüllung der Aufgaben zur zweifelsfreien Identifizierung einer Person für die Bundesagentur für Arbeit erforderlich.

5.1 Bewertung

Die Bundesagentur für Arbeit begrüßt die Erweiterung des § 18b Absatz 1 Nr. 1 AZRG um die ausländische Personenidentifikationsnummer, um Leistungsmissbrauch präventiv entgegenzutreten zu können. Es wird angeregt, die Vorschrift um ausländische Ausweis- und Identifikationsdokumente zu ergänzen. Zwar können diese Dokumente bereits nach § 10 Absatz 6 AZRG auf Ersuchen an die Jobcenter übermittelt werden, für die Übermittlung müssen jedoch zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein. Es wäre für die Verwaltungspraxis der Jobcenter vorteilhaft, wenn der Datenkranz nach § 18b AZRG entsprechend erweitert würde (nähere Begründung siehe 8.1).

6 Artikel 1 Änderung des AZR-Gesetzes Nr. 17 b)

Die neu im allgemeinen Datenbestand des AZR zu speichernden Angaben über Verpflichtungserklärungen bei visumfreien Einreisen können durch die Ergänzung des § 18b AZRG um Absatz 2 von den Jobcentern ebenfalls abgerufen werden. Dies dient einer vollständigen Umsetzung der Vorgabe des § 68 AufenthG (Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegenüber Verpflichtungsgebern).

6.1 Bewertung

Die Erweiterung des § 18b AZRG um Absatz 2 entsprechend dem Referentenentwurf vom 1. Februar 2021 ist aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit geeignet, dass die Jobcenter die erforderlichen Daten zu allen denkbaren Verpflichtungserklärungen erhalten können. Es führt dazu, den Prozess der Geltendmachung von Forderungen aus Verpflichtungserklärungen zu unterstützen. Mit dem erweiterten Zugriff auf das Ausländerzentralregister werden die Verpflichtungserklärungen für die Jobcenter eindeutig erkennbar.

7 Artikel 1 Änderung des AZR-Gesetzes Nr. 23

Die Bundesagentur für Arbeit begrüßt die Erweiterung der Beschäftigungsstatistik um die Angaben Geburtsland und Doktorgrad.

8 Artikel 2 Änderung der AZRG Durchführungsverordnung (AZRG-DV) Nr. 9 b)

In der neuen Tabelle 37 der Anlage zur AZRG-DV sind sämtliche Volltext-Dokumente aufgeführt, die gemäß § 6 Abs. 5 AZRG-E künftig zentral im Ausländerzentralregister gespeichert werden sollen. Die Aufzählung der Dokumente entspricht der bereits bisher

in § 6 Abs. 5 AZRG aufgeführten Aufzählung zu den „Begründungstexten“, ergänzt um Buchstabe a (Asylbescheide), Buchstabe c (gerichtliche Entscheidungen in asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren) sowie Buchstabe g (ausländische Ausweis- oder Identifikationsdokumente).

8.1 Bewertung

Aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit sind die in der Tabelle aufgeführten Volltextdokumente für die Leistungsgewährung nach dem SGB II erforderlich. Der Zugang für die Jobcenter zu den in der Dokumentenablage hinterlegten Entscheidungen trägt zu einer ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Leistungsgewährung bei.

Im Hinblick auf den Rechtskreiswechsel aus dem AsylbLG in das SGB II betrifft dies

- die Entscheidung des BAMF über die Anerkennung, Ablehnung oder Aufhebung des Schutzstatus (Buchstabe a), sofern diese sich nicht ausschließlich bereits aus dem Tenor, sondern lediglich aus den Entscheidungsgründen ergibt, und
- die gerichtlichen Entscheidungen in asyl- oder ausländerrechtlichen Verfahren (Buchstabe c).

Die Ausweis- und Identifikationsdokumente (Buchstabe g) sind für eine zweifelsfreie Identifizierung einer Person unverzichtbar. Bestehen Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Dokumente, können die Jobcenter einen Abgleich mit den gespeicherten Dokumenten vornehmen und auf eine eigene Echtheitsüberprüfung verzichten. Ohne diese Möglichkeit besteht das Risiko, dass Fälschungen nicht erkannt werden, denn die Mitarbeiter*innen in den Jobcentern sind keine Expert*innen auf diesem Gebiet. Die Übermittlung der Dokumente an die Jobcenter bedeutet eine Verwaltungsvereinfachung und trägt dazu bei, Leistungsmissbrauch zu verhindern.

Nicht erforderlich für die Leistungsgewährung nach dem SGB II sind aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit die Einschränkung oder Untersagung der politischen Betätigung (Buchstabe d) und die Einreisebedenken (Buchstabe f).

Für den Vermittlungs- und Beratungsprozess in den Rechtskreisen SGB II und SGB III benötigt die Bundesagentur für Arbeit keinen erweiterten Zugriff auf den gesamten Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und die dazu ergangenen Urteile. Die bisher verfügbaren Daten (Ergebnis und Begründung der Entscheidung) sind ausreichend, um den Beratungs- und Integrationsprozess anzustoßen bzw. fortzusetzen.

Eine Betreuung geflüchteter Menschen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Rechtskreis SGB II) erfolgt, wenn:

1. über den Asylantrag positiv entschieden wurde oder die Zuerkennung von internationalem Schutz (§§3, 4 AsylG) erfolgt ist und
2. die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld II vorliegen.
Neben der Anerkennung als Flüchtling – entweder als Asylberechtigte*r oder mit Zuerkennung von internationalem Schutz – ist somit auch die Dauer der Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für

einen Rechtskreiswechsel maßgeblich. Erst nach Ablauf dieser Leistungen kann Arbeitslosengeld II gewährt werden.

9 E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Implementierung der zusätzlichen Datenfelder – Geburtsland und Doktorgrad – entsteht der Bundesagentur für Arbeit ein einmaliger Erfüllungsaufwand für Sachkosten in Höhe von 35.000 Euro.

Zur automatisierten Nutzung der Möglichkeit zum wechselseitigen Datenabgleich nach § 8a Abs. 2 AZRG-E bedarf es umfangreicher Anpassungen an der IT-Infrastruktur der Bundesagentur für Arbeit. Dies wäre verbunden mit zusätzlichem Erfüllungsaufwand bei der BA.

10 Sonstiges

Die Bundesagentur für Arbeit regt an, §§ 18f. AZRG dahingehend zu ändern, dass die in dieser Vorschrift genannten Daten zum Verlust des Freizügigkeitsrechts auch an die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen übermittelt werden. Bisher erfolgt dies lediglich an die Familienkasse der BA.

10.1 Begründung

Wird bei einer Unionsbürgerin bzw. einem Unionsbürger die Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlustes des Rechts auf Einreise und Aufenthalt festgestellt (Freizügigkeitsrecht), erfahren die Jobcenter hiervon nichts, wenn die Betroffenen ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen. Um in diesen Fällen den unrechtmäßigen Bezug von Grundsicherungsleistungen zu verhindern, ist die Datenübermittlung genauso zweck- und verhältnismäßig wie bei den Kindergeldleistungen für die Familienkasse.